

Satzung zur 1. Änderung

der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Spiesheim vom 20.05.2017

vom 02.07.2024

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Spiesheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 13.03.2024 und am 15.05.2024 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

Artikel I

§ 1 Die Abschnitte I, II, V und VI Nr. 4 der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.05.2014 werden wie folgt geändert:

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung Spiesheim für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 320,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 450,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte im teilanonymen Grabfeld an Berechtigte nach Nr. 1 780,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts für
 - a) eine Einzelgrabstätte 450,00 €
 - b) eine Doppelgrabstätte 900,00 €
 - c) eine Urnenwahlgrabstätte 360,00 €
 - d) eine Urnengrabstätte im Baumgrabfeld 780,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für
 - a) eine Einzelgrabstätte 15,00 €
 - b) eine Doppelgrabstätte 30,00 €
 - c) eine Urnenwahlgrabstätte 12,00 €
 - d) eine Urnenwahlgrabstätte im Baumgrabfeld 26,00 €
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1 erhoben.

V. Benutzung der Aussegnungshalle

- Die Gebühren der Aussegnungshalle betragen für Einwohner und Auswärtige 250,00 €

§ 2 Nach Abschnitt VI der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.05.2014 wird folgende Nr. 5 angefügt:

VI.

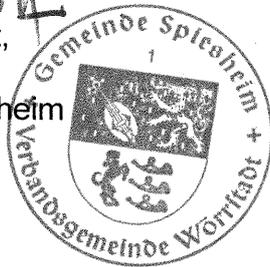
5. Die Gebühren für Namensschilder an der Stele betragen:
- | | |
|----------------------------------|----------|
| a) am halbanonymen Urnengrabfeld | 300,00 € |
| b) am Baumgrabfeld | 300,00 € |

Artikel II

Diese Satzung tritt – mit Ausnahme der Regelung zu VI. 5 der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung - einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. VI. 5 der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Spiesheim, den 02.07.2024


Hans Philipp Schmitt,
Bürgermeister der
Ortsgemeinde Spiesheim



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt
Nr. 28 vom 07.07.2024
Wörrstadt, den 02.07.2024
Im Auftrag

